



Hamburger Judo-Verband e.V.



## **HJV-Sportordnung**

**Stand:** 15.04.2000

## **§1 Allgemeines**

Die nachstehenden Bestimmungen der Sportordnung sind für den gesamten Sportverkehr Judo im HJV verbindlich. Für die 1. und 2. Bundesliga, Landes- und Verbandsliga und die Jugend gelten besondere Regelungen. Die Sportordnung läuft konform zur Wettkampfordnung des DJB.

## **§ 2 Sportorganisation**

Die Aufgaben des Sportwartes, der Frauenwartin bzw. deren Vertreter ergeben sich aus der Satzung. Sie werden durch den Referenten für Sportorganisation unterstützt, der ihnen verantwortlich ist.

## **§ 3 Tagung der Sportwarte Männersport**

- (1) Der Sportwart beruft bei Bedarf eine Vereins-Sportwarte-Tagung ein.
- (2) Die Vereins-Sportwarte-Tagung berät über allgemeine sportliche Angelegenheiten. Die Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bzw. werden vorläufig durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt.
- (3) Die Vereins-Sportwarte-Tagung besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - (a) dem Sportwart
  - (b) dem Vertreter des Sportwartes
  - (c) den Sportwarten der Vereine (Vereinsvertreter kann nur ein verantwortlicher Vereinstrainer sein)
  - (d) einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes
  - (e) dem Landes- / Verbandsligawart
  - (f) dem Kampfrichterobmann
  - (g) dem Jugendleiter

Die unter (b) und (e) - (g) Genannten haben kein Stimmrecht

## **§ 4 Tagung der Frauenwarte / -innen Frauensport**

- (1) Der / die Frauenwart / -in beruft bei Bedarf eine Vereins-Frauenwarte / -innen-Tagung ein.
- (2) Die Vereins-Frauenwarte / -innen-Tagung berät über allgemeine sportliche Angelegenheiten. Die Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bzw. vorläufig durch den geschäftsführenden Vorstand voraus.
- (3) Die Vereins-Sportwarte-Tagung besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - (a) dem / der Frauenwart / -in
  - (b) dem / der Vertreter/in des / der Frauenwartes / -in
  - (c) den Frauenwarten / -innen der Vereine
  - (d) einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes
  - (e) der Jugendleiterin
  - (f) dem Kampfrichterobmann

Die unter (b) und (e) - (f) Genannten haben kein Stimmrecht

### **§ 5 Bezirke**

Die Bezirkseinteilung gilt nur für den Jugendbereich und ist in der Jugendordnung geregelt.

### **§ 6 Altersklasseneinteilung**

Es gelten die Altersklassen der jeweils gültigen DJB-Wettkampfordnung.

### **§ 7 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die einem Verein des HJV angehören, mindestens den 8. Kyu besitzen und den Nachweis erbringen, wenigstens ein Jahr Judo betrieben zu haben.
- (2) Jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen DJB-Judo-Passes sein, der mit der gültigen Jahressichtmarke versehen ist.
- (3) Bei einem Vereinswechsel tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tage, an dem dem Vereinsvorstand gegenüber der Vereinsaustritt schriftlich erklärt wird, und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tage des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres. Diese Regelung wird jeweils der gültigen DJB-Ordnung angeglichen.

Hinsichtlich der Startberechtigung bei Mannschaftswettbewerben der 1. und 2. Bundesliga gelten die Regelungen der DJB-Wettkampfordnung, das entsprechende Statut der Regionalliga bzw. Landes- und Verbandsliga.

- (4) Im übrigen gilt die DJB-Wettkampfordnung.

### **§ 8 Ausländerstart**

Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins (Abteilung) sind, sind bei allen Veranstaltungen des HJV startberechtigt.

### **§ 9 Veranstaltungen**

- (1) Offizielle Veranstaltungen des HJV sind:
  - (a) Landeseinzelmeisterschaften
  - (b) Hamburger Vereins-Mannschaftsmeisterschaft Männer / Jugend im Alfred-Rhode-Pokal
  - (c) Vereinsmannschaftsmeisterschaften (Landes- und Verbandsliga) werden vom Sportwart und Ligawart geregelt
  - (d) Ranglistenturniere etc.

- (e) Lehrgänge
- (f) Hamburger Kata-Meisterschaften (werden vom Katabeauftragten durchgeführt)

(2) Inoffizielle Veranstaltungen

Inoffizielle Veranstaltungen, die nicht unter der Verantwortung des HJV stehen, dürfen zeitlich nicht so angesetzt werden, dass sie mit offiziellen Veranstaltungen in Berührung kommen und sind vorher mit dem Sportwart bzw. dem / der Frauenwart / -in abzustimmen.

- (3) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung von HJV-Veranstaltungen ist der sportliche Leiter. Bei nicht regelgerechtem Zustand der gesamten Wettkampfstätte entscheidet der sportliche Leiter nach Anhörung des leitenden Kampfrichters und eines Vertreters des Ausrichters wie zu verfahren ist. Ausnahmen sind im Ligastatut des HJV geregelt.

**Anmerkung:**

Der sportliche Leiter oder sein Vertreter bzw. Beauftragter muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Ausnahmen sind im Ligastatut des HJV geregelt.

### § 10 Ausschreibungen

Für alle offiziellen Veranstaltungen des HJV ist die Ankündigung durch Ausschreibung erforderlich. Diese Ausschreibung ist drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin in den Hamburger Fachverbandsmittteilungen „aktuell“ zu veröffentlichen.

### § 11 Meldepflicht

Freundschaftskämpfe zwischen Vereinen innerhalb der Landesverbände des DJB bedürfen nicht der Zustimmung oder der Genehmigung des HJV. Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist zulässig, wenn sie über ihren Dachverband der EJU oder IJF angehören. Veranstaltungen dieser Art sind dem Landesverband mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 12 Startberechtigung

- (1) Bei Wettkampfveranstaltungen des HJV sind die Meldungen durch den Verein vorzunehmen.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anrecht auf Start oder Regress.
- (3) Die Höhe des Startgeldes beträgt bei Einzelmeisterschaften € 7,50 und bei Mannschaftswettbewerben € 60,--.
- (4) Startberechtigt sind alle Judoka, die nach den Wettkampfregeln starten können. Bei Einschränkungen der Wettkampfregeln ist ein Start nicht möglich.

**Anmerkung:**

Bei einer Einschränkung wird den Judoka die Möglichkeit gegeben einen sportlichen Wettkampf durchzuführen in Zusammenarbeit mit dem deutschen Behindertensportverband (DSB).

- (5) Die Teilnehmer / -innen an DJB- / HJV-Veranstaltungen müssen für Unfall- und Haftpflichtversicherungen selbst Sorge tragen. Veranstalter und Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung.

### **§ 13 Wiegen**

- (1) Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) vorgenommen werden. Der Ausrichter sollte bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen sorgen.
- (2) Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren ihr Anrecht auf Start. Über Ausnahmen entscheidet der sportliche Leiter. Kein Kämpfer kann nach Wiegeschluss mehr seine Gewichtsklasse wechseln.
- (3) Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegeliste der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt, der sie mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen hat. Der Hauptlistenführer hat die Mannschaftsaufstellung geheim zu halten.

### **§ 14 Auswechslung**

- (1) Jeder Mannschaftskampf ist in sich abgeschlossen.
- (2) Nach Festlegung der Mannschaftsaufstellung ist ein Auswechseln nicht möglich.
- (3) In schwereren Gewichtsklassen können auch leichtere Kämpfer eingesetzt werden.

### **§ 15 Auswertung**

Bei der HVMM im Alfred-Rhode-Pokal wird nach der Wettkampfordnung entsprechend „Bundesliga“ ausgewertet. Die Auswertung in der Landes-/ Verbandsliga regelt das Ligastatut des HJV.

### **§ 16 Erste Hilfe**

Bei Ausrichtung einer Veranstaltung ist vom Ausrichter dafür Sorge zu tragen, dass ein Arzt oder Sanitäter während der Wettkämpfe anwesend sind.

### **§ 17 Doping**

Doping ist gemäß HJV-Satzung verboten.

### **§ 18 Ehrenpreise**

Die vier Erstplatzierten erhalten Medaillen und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren. Ehrenpreise bei den HVMM im Alfred-Rhode-Pokal werden entsprechend der Firma Rhode vergeben.

### **§ 19 Veranstaltungskosten**

- (1) Der HJV kann die Kosten für Mattentransport, Arzt ab Gruppenebene, Medaillen und Urkunden ganz oder teilweise übernehmen, falls die Startgelder nicht mehr die Ausgaben der Veranstaltung decken. Darüber entscheidet jeweils vor Vergabe der Meisterschaft usw. die Vorstandssitzung „Judo“. Sektionen haben hierbei kein Stimmrecht.
- (2) Bei offiziellen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten für die Kampfrichter und Offiziellen. Die Kosten müssen sich im Rahmen der HJV-Spesen- und Honorarordnung halten. Für den Bereich der Landes- und Verbandsliga gilt die Regelung im Landes- und Verbandsligastatut.

### **§ 20 Gewichtsklassen**

- (1) Bei Einzelwettbewerben gelten die Gewichtsklassen laut DJB-Wettkampfordnung
- (2) Die Gewichtsklassen in der Landes- und Verbandsliga regelt das Landes- und Verbandsliga-Statut
- (3) Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse zulässig.
- (4) Im Frauenbereich (AK U 20 und älter) kann bei Bedarf eine Hamburger Meisterin in der Gewichtsklasse „ohne Gewichtsbeschränkung“ (Open) ermittelt werden. Voraussetzung ist die Teilnahme von mindestens 3 Kämpferinnen.  
Absatz 4 stellt eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 1 und 3 des § 20 dar.

### **§ 21 Kampfzeit**

Die Kampfzeiten werden in der DJB-Wettkampfordnung geregelt.

### **§ 22 HJV-Auswahl**

Für alle nationalen und internationalen Begegnungen, die über den Zuständigkeitsbereich der Vereine hinausgehen, ist der Sportwart / der / die Frauenwart / -in zuständig. Dem Sportwart / der / die Frauenwart / -in obliegt u.a. die Entscheidung über die Einberufung in die HJV-Auswahl. Die Nominierung erfolgt, falls vorhanden, in Absprache mit den Landestrainern.

### **§ 23 Verfahren bei Zwischenfällen**

Sollte es bei Veranstaltungen zu Zwischenfällen wie Proteste, KR-Beleidigungen etc. kommen, entscheidet der sportliche Leiter. Er kann sich, falls andere Vorstandsmitglieder anwesend sind, vorher mit ihnen beraten.

### **§ 24 Rechtsordnung**

Verstöße gegen die Sportordnung werden durch die Rechtsordnung des HJV geahndet.

### **§ 25 Änderung der Sportordnung**

Änderungen dieser Sportordnung können von der Sportwarte- / Frauenwarte / -innen-Tagung beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HJV. Sie können vom geschäftsführenden Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden.

### **§ 26 Sonderfälle**

Sonderfälle, die durch diese Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sportwart bzw. der / die Frauenwart / -in.

### **§ 27 Wahlen**

Die Wahlen des Sportwartes und dem / der Frauenwart / -in regelt die HJV-Satzung. Die Wahl des Ligawartes ist im Ligastatut geregelt.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Sportordnung wurde anlässlich der HJV-MV vom 15.04.2000 geändert.  
Per 01.01.2002 geändert im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung (2 DM = 1 Euro).